LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Andrassy, Juraj: Međunarodno pravo [Völkerrecht]. 3. Auflage, Zagreb 1958, 397 S.

Der Verfasser, o. Professor des Völkerrechts an der Universität Zagreb, hat mit dieser dritten, in Einzelheiten weitgehend umgearbeiteten und die jüngsten Materialien berücksichtigenden Ausgabe sein sowohl dem Unterricht und der Theorie als auch der völkerrechtlichen Praxis dienendes Werk dem südslawischen Publikum in erneuerter Form vorgelegt. Zur Orientierung sei über dessen Inhalt folgendes mitgeteilt.

Im ersten Kapitel (Einleitung, Begriffsbestimmungen, Quellen und Geschichte des Völkerrechts) wird der dualistische Standpunkt vertreten, und zwar im Sinne der Adoptionstheorie (S. 4: es genügt die Annahme der Regeln des Völkerrechts, auch ohne Umwandlung in interne Normen). Die Souveränität ist ein Rechtsbegriff und daher notwendigerweise durch Rechtsregeln bestimmt (vgl. hierzu bereits die Ausführungen des Verfassers in seiner Monographie »Kritische Ausblicke auf die Theorie der Volkssouveränität«, Zagreb 1927, und in der Haager Vorlesung «Souveraineté et Société des Nations», Recueil des Cours Bd. 61, 1937, vgl. ZaöRV Bd. 8, S. 808).

Es folgen in Kapitel II Ausführungen über die Subjekte des Völkerrechts, über Anerkennung von Staaten, Regierungen, Aufständischen (mit deklaratorischer,

---

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nicht konstitutiver Wirkung, S. 46), über Vasallenstaaten, Protektorate, Mandate, Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstverwaltung. Die Vorletztgenannten sind Subjekte des Völkerrechts ohne Handlungsfähigkeit (S. 71), die letzten Subjekte wenigstens im Keimzustand (S. 75), während Protektorate bereits eine bestimmte völkerrechtliche Stellung genießen (S. 74). Es werden einzelne Fälle dauernder Neutralität besprochen (Danzig, Saargebiet, Triest), ebenso die völkerrechtliche Stellung des Papstes, sowie überaupt die Tendenz zu einer direkten völkerrechtlichen Subjektivität der einzelnen Individuen (S. 39).

Die Lehre von den Objekten des Völkerrechts (Kapitel III) ist für Verf. Lehre von der räumlichen Begrenzung der Staatsgewalt (S. 83). Nach Ausführungen über Gebiet und Grenzen, Flüsse (eingehend über das Donau-Statut), Meer (unter Berücksichtigung des letzten Entwurfs der International Law Commission, unmittelbar vor der Genfer Seerechtskonferenz von 1958), internationale Kanäle (ägyptische Deklaration vom 24. 5. 1957, S. 111), Luftraum, Gebietserwerb (auch im Völkerrecht besteht Verjährung, S. 123, 165, 191), Sukzession usw., werden die völkerrechtlichen Servituten behandelt, die trotz des gemeinsamen Namens eine besondere und von den privatrechtlichen Servituten zu unterscheidende Institution bilden (S. 128).

Kapitel IV handelt von Bevölkerung, Staatsbürgern und Fremden, dem völkerrechtlichen Schutze der Individuen, dem Minderheitenschutze; ebenso Kapitel V von den Organen für völkerrechtliche Beziehungen, den staatlichen Organen für auswärtige Vertretung und den Organen internationaler Organisationen.

Den völkerrechtlichen Tatsachen, einseitigen und zweiseitigen Rechtsgeschäften, internationalen Verträgen, unerlaubten Handlungen ist Kapitel VI gewidmet. Insbesondere befaßt sich Verf. mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Individuen. Die Ratifizierung eines internationalen Vertrags ist für den Staat auch dann bindend, wenn dessen Organe nicht die internen Verfassungsbestimmungen eingehalten haben (S. 176). Aus internationalen Verträgen können dritten Staaten nicht unmittelbar Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen (S. 183). Die *clausula rebus sic stantibus* kommt in Anwendung, sofern die Parteien eine Vereinbarung nicht getroffen hätten, wenn bereits bei Vertragsabschluß ihre Aufmerksamkeit auf die später veränderten Umstände gerichtet gewesen wäre (S. 191).

Der erste Teil des die internationalen Organisationen behandelnden Kapitels VII ist den Vereinten Nationen gewidmet. Wiederholt (so S. 223) wird die Verschiebung des politischen Schwergewichts vom Sicherheitsrat auf die Generalversammlung hervorgehoben. Einen solchen Präzedenzfall bildet die Uniting for Peace Resolution, was in weiterer Folge das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats illusorisch machen könnte (S. 231 f.). Der zweite Abschnitt behandelt die Spezialorganisationen, von welchen die einzelnen regionalen Formen, angefangen von der Organisation der Amerikanischen Staaten bis zu den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit europäischer Staaten, eingehend besprochen werden.

Kapitel VIII befaßt sich mit den internationalen Streitfällen und der Siche-

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rung des Friedens. Die *composition amiable* hat einige charakteristische Züge der *arbitrage* (im vorhinein übernommene Ausführungsverpflichtung). *Conciliation* umfaßt nicht Anwendung positiven Rechts. Verf. betrachtet die *arbitrage* als wesensgleich mit Gerichtsverfahren, wenn auch in weit weniger entwickelter Form (S. 281, namentlich im Vergleich zu einem Verfahren mit ständigen Richtern). Es werden die bereits früher entwickelten Typen der Schlichtung von Streitfällen, deren Ausbau im Rahmen der Vereinten Nationen und die Tätigkeit der letzteren zur Sicherung des Friedens behandelt.

Das letzte und umfangreiche Kapitel IX stellt das Kriegsrecht dar. Es zerfällt in die Abschnitte über die Verhältnisse der Kriegsparteien und über Neutralität. Einleitend wird die allgemeine Problematik des Kriegsrechts besprochen, so namentlich, ob dieses mit dem heute positivrechtlichen Verbote von Kriegen vereinbar ist. Verf. verwirft die Aufteilung des Kriegsrechts in drei verschiedene Komplexe (Land-, See-, Luftkrieg), welche die Anwendung der bereits weit fortgeschrittenen Regeln des Landkriegs auf den See- und Luftkrieg verhindern oder erschweren und letztere fast ungeregelt lassen würde (S. 313). Die Kriegsraison (Suspendierung aller Vorschriften des Kriegsrechtes in gegebenen Fällen) als Quelle des Kriegsrechts ist unzulässig (S. 318 f.), worüber Verf. in der Festschrift für Jean Spiropoulos Näheres ausgeführt hat. Er will die Vorschriften des Kriegsrechts auf alle Formen bewaffneter Konflikte ausgedehnt sehen (S. 314). Die Nuclearwaffen, obwohl in den ihrem Aufkommen vorhergehenden Texten nicht erwähnt, sind doch schon deshalb als verboten anzusehen, weil sie nicht nur tödlich und explosiv, sondern auch giftig und verseuchend wirken (S. 334). Das Prisenrecht wird im Abschnitt über Neutralität behandelt, weil die materiellrechtlichen Beschränkungen seiner Ausübung gerade mit Rücksicht auf die Neutralen eingeführt wurden.

Das Werk Andrassys zeichnet sich durch mehrere Eigenschaften als vortreffliches Handbuch und zugleich als Leitfaden und Grundlage für das Studium des Völkerrechts aus, was durch die Tatsache bestätigt wird, daß sich bisher bereits eine dritte Auflage als nötig erwies. Es umfaßt die mannigfachen Fragen des Völkerrechts erschöpfend, doch in konziser Form. Die Resultate sind durchgehend zugleich auf der völkerrechtlichen Praxis und Rechtsprechung der internationalen Gerichte und den Ergebnissen theoretischer Untersuchungen aufgebaut, zu welchen der Verf. nie verfehlt, seine begründete Stellungnahme darzulegen. Dies ist um so wichtiger, als Verf. sowohl in Ausübung seines Lehramtes als auch durch seine großen Erfahrungen in der juristischen Bearbeitung der jugoslawischen völkerrechtlichen Beziehungen außer tiefgehenden theoretischen Kenntnissen über den nötigen Einblick gerade in der praktischen Richtung verfügt, welcher seinem Buche als Nachschlagewerk für die allgemeine wie auch für die jugoslawische Völkerrechtsgestaltung einen besonderen Wert verleiht.

Eingehende Literaturangaben sind sowohl einleitend als für spezielle Werke in den einzelnen Kapiteln angeführt.

Prof. Dr. N. Katičić, Zagreb

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Annuaire de législation étrangère. Publié par le Centre Français de Droit comparé contenant des notices sur l'évolution législative dans les différents pays. Nouvelle série – **Tome I** (Années 1938 à 1949). Paris: Centre National de la Recherche Scientifique 1954. XVI, 822 S. 3150 Frs. **Tome II** (Années 1950 et 1951). 1956. XI, 576 S. 3150 Frs. **Tome III** (Années 1952, 1953 et 1954). [1957]. X, 490 S. 2600 Frs. **Tome IV** (Année 1955). [1957]. X, 274 S. 1500 Frs.

Annuaire de législation française et étrangère. Publié par ... **Tome V** (Année 1956). [1957]. VI, 269 S. 1600 Frs.

Daß dieses 1872 begründete Annuaire sein Erscheinen ein Jahrzehnt nach Kriegsende und bis 1938 zurückgreifend mit einer neuen Serie wieder aufgenommen hat, ist dankbar zu begrüßen. Die Berichte erscheinen nicht völlig regelmäßig und auch nur über eine Auswahl erreichbarer und hinreichend wichtiger Staaten, immerhin aber in annähernder Vollständigkeit. Die Länderberichte sind im allgemeinen in öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht unterteilt und von entsprechenden Fachvertretern abgefaßt, für Spanien in Band 3 (1952–1954), S. 157–207 sogar in sieben Sparten, wie überhaupt die Berichterstattung über Spanien vergleichsweise ausführlich ist. Bemerkenswert ist der Bericht über Polen in Band 5 (1956), S. 185–198, der den damaligen Ansatz zur Demokratisierung erkennen läßt; seit dem vorhergehenden Bericht in Band 2, S. 412–433 über die Jahre 1946–1951 blieb eine Lücke; einen Bericht über die Reorganisation des polnischen Staates nach Aufhebung der deutschen Besetzung brachte Band 1, S. 515 ff. Im übrigen treten an Ostblockstaaten seit 1945 außer der UdSSR noch Rumänien, Ungarn, die Tschechoslowakei und Jugoslawien auf. Über deutsches öffentliches Recht berichtete Friedrich Giese († 25. 4. 1958) zuletzt in Band 4 (1955). Besatzungsregime sind grundsätzlich beiseite gelassen, so auch das der Sowjetzone Deutschlands. Seit Band 5 (S. 59–89) ist auch Frankreich mit einem ausführlichen Bericht wieder einbezogen, dementsprechend der Titel in «Annuaire de législation française et étrangère» erweitert.

Das Annuaire unterscheidet sich von dem innerhalb Deutschlands vergleichbaren Jahrbuch des öffentlichen Rechts dadurch, daß es im Prinzip alljährlich über alle Staaten und über die Entwicklung auf allen Rechtsgebieten berichtet und dabei knapp den halben Umfang des Jahrbuchs aufweist, das in zwangloser Folge Berichte nur über die öffentlich-rechtliche Entwicklung einiger weniger Staaten bringt. So kann und will das Annuaire nur grobe Umrisse und Fundstellenhinweise geben und nennt seine Berichte bescheiden *des notices*. Sein Vorzug ist, daß grundsätzlich Berichterstatter aus den betreffenden Ländern beauftragt werden. So kann es als Nachschlagewerk und für die laufende Orientierung empfohlen werden und bietet mit seinem seit Band 5 beigegebenen, quer durch die Länder gehenden Sachregister zugleich Anregungen für die Rechtsvergleichung. Die «Table des matières» wäre freilich besser vorne geblieben. Zu wünschen wären an irgendeiner Stelle die vollen offiziellen Bezeichnungen der Staaten.

Tragender Organismus des Annuaire war ursprünglich die 1869 gegründete Société de Législation comparée, die daneben das Bulletin de la Société de Légis-

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lation comparée herausgab. Dieses Bulletin verwandelte sich 1949 in die (in ZaöRV Bd. 13, S. 881; Bd. 14, S. 689 f.; Bd. 15, S. 412, 612 f.; Bd. 16, S. 176, 789; Bd. 17, S. 779; Bd. 18, S. 215, 431, 831 angezeigte) Revue internationale de Droit comparé. Die Société verband sich 1951 mit dem Comité de Législation étrangère und mit dem Institut de Droit comparé de l'Université de Paris zu dem neuen «Centre français de Droit comparé», das von nun an die Veröffentlichung des seit 1954 in rasch aufeinander folgenden Bänden wieder erscheinenden Annuaire mit Unterstützung des Centre National de la Recherche Scientifique übernahm. Seit Bd. 3 [1957] tritt ein Redaktionskomitee in Erscheinung, bestehend aus Marc Ancel (Rédacteur en chef), Henri Batiffol, René Cassin, René David, Joseph Hamel, L. Julliot de la Morandière, Henry Puget, Imre Zajtay und Michel Lambert. Ein Comité de patronage ist im Werden.

Red.

Biscaretti di Ruffìa, Paolo: Diritto costituzionale. 4ª ed. Napoli: Jovene 1956. XXIV, 632 S. 4000 L.

Daß dieses Lehrbuch innerhalb von zehn Jahren vier Auflagen erlebt hat, spricht für den Anklang, den es allenthalben gefunden hat. Unter den staatsrechtlichen Lehrbüchern Italiens nimmt es durch seinen Aufbau eine Sonderstellung ein. Von den sechs Teilen behandeln vier den Staatsaufbau (»Der demokratische Staat, Allgemeines«, »Die gesetzgebende Gewalt«, »Die Exekutive« und »Die rechtsprechende Gewalt«). Im fünften Teil wird die Verflechtung des Staates mit der internationalen Ordnung (»Der Staat und die anderen Rechtsordnungen«) dargestellt, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung eines Staates in den verschiedenen Formen internationaler Organisationen (z. B. Verwaltungsunionen, supranationale Gemeinschaften). Schließlich beleuchtet Verf. im sechsten Teil den Staat vom Standpunkt des Individuums her, und zwar die Rechte und Pflichten der Bürger und ihre Betätigung in politischen Parteien. Ein Vorzug des Werkes liegt darin, daß dem Leser jeweils zuerst aprioristisch und rechtsvergleichend vorgeführt wird, wie die verschiedenen Gewalten und ihre Organe überhaupt ausgestaltet werden können. Erst dann wird die italienische Regelung dargestellt. Der Gefahr übermäßigen Umfangs ist Verf. durch zwei Maßnahmen begegnet: Er hat sich bei der Zitierung italienischer Literatur fast ganz auf Monographien beschränkt und auch nur die wichtigsten Entscheidungen angeführt, da für beides Nachschlagewerke zur Verfügung stehen. Vom ausländischen staatsrechtlichen Schrifttum sind nur die wichtigsten Arbeiten zitiert. Dem deutschen Rezensenten erscheint aber doch die Literatur nach 1945 ungenügend berücksichtigt: So vermißt man S. 238 zum Bundesrat einen Hinweis auf die Monographie von Schäfer, S. 373 in Anm. 35 bei der Behandlung der deutschen Bundesregierung einen Hinweis auf Münch »Die Bundesregierung«. Allerdings: wenn der Bezug deutscher Literatur in Italien so schwierig ist wie umgekehrt, kann man dem Verf. keinen Vorwurf machen. Im ganzen vermittelt das Werk einen guten Überblick über die staatsrechtlichen Probleme der heutigen Zeit.

Thomas

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Cases on United Nations Law. [Nebst] Basic Documents of the United Nations. Edited by Louis B. Sohn. Brooklyn: Foundation Press 1956. XXV, 1048 S.; VIII, 307 S. 13.50 $.

Vom gleichen Herausgeber ist 1950 das Buch "Cases and other Materials on World Law" (besprochen ZaöRV Bd. 14, S. 561) erschienen. Die nunmehr vorgelegte Materialsammlung beschränkt sich, wie der neue Titel anzeigt und im Vorwort betont wird, grundsätzlich auf das Recht der Vereinten Nationen unter Ausschluß der seinerzeit einbezogenen anderen Organisationen. Dadurch und durch Einschränkung der bibliographischen Hinweise konnten über zwei Drittel des früher aufgenommenen Stoffes zugunsten einer intensiveren Behandlung der UN eliminiert werden. Die UN-Satzung und weitere wichtige Dokumente wurden zur leichteren Handhabung in den oben mit angezeigten Ergänzungsband verwiesen, sein zweiter Teil folgt dem Aufbau des Hauptbandes. Dieser behandelt in drei Teilen Organisationsfragen, die Aufgaben und Befugnisse der UN-Organe und schließlich "Current Problems of World Law", darunter den Begriff der Aggression und die Kriegsverbrecherfrage. In dem Werk wird eine Fülle von Material ausgebreitet, das teils der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs, vor allem aber der UN-Praxis entnommen ist. Es wird ergänzt durch umfangreiche Anmerkungen des Herausgebers.

Für den akademischen Lehrbetrieb bestimmt, soll das "Casebook" den Studierenden mit dem Recht der Vereinten Nationen vertraut machen. Unter diesem Gesichtspunkt kann es zweifelhaft erscheinen, ob es angebracht ist, von der internationalen Rechtsprechung anerkannte Völkerrechtssätze, politische Meinungsäußerungen in den UN-Organen und Vorschläge für eine Reform der gegenwärtigen Weltorganisation aneinander zu reihen, oder die – wohl ausgetragene – Frage des *double veto* durch umfangreiche Exzerpte aus den Beratungen des Sicherheitsrats (S. 108 ff.) aufzuwerfen. Die Befürchtung, daß dadurch geltendes Völkerrecht und politisches Postulat gleichgesetzt werden, muß jedoch vor der Erkenntnis zurücktreten, daß jedes "Casebook" nur den Rohstoff enthalten kann, aus dem durch ergänzende Lehre und Diskussion ein Gebäude entsteht. Dem im Völkerrecht nicht ganz Unerfahrenen vermittelt das Werk viele Anregungen, und als Unterlage für den Lehrbetrieb verdient es volle Anerkennung. Bernhard

Conforti, Benedetto: Il regime giuridico dei mari. Contributo alla ricostruzione dei principi generali. Napoli: Jovene 1957. 308 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli. XXVIII). 2000 L.

Die italienische Völkerrechtswissenschaft zeichnet sich seit langem durch ein besonderes Interesse für die dogmatischen und theoretischen Fragen aus. Die vorliegende Arbeit bleibt in dieser Tradition, sucht sie doch das gesamte Meeresvölkerrecht im Zusammenhang mit einer besonderen gebietstheoretischen Auffassung darzustellen, was eine uns überraschende Sicht ergibt. Wir sind gewöhnt, Zonen der Eigengewässer, des Küstenmeeres, eventuell die Anschlußzone und sodann die

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Hohe See zu unterscheiden, Zonen, denen jeweils ein besonderer Status zukommt, aus welchem die dort geltenden völkerrechtlichen Sätze abgeleitet werden.

Demgegenüber lehnt sich der Verf. an Theorien Quadris an (Diritto internazionale pubblico, 2. Aufl. 1956, S. 462, vgl. auch S. 430 ff. und 478 ff. – Über Quadris Stellung innerhalb der neueren italienischen Lehre vgl. Paone, Rivista di diritto internazionale, Vol. 39, 1956, S. 34–76). Insbesondere geht er davon aus, daß das Völkerrecht nur die ungestörte Betätigung der Regierungsgewalt der in einem Gebiet verwurzelten Gesellschaft schütze. Außerhalb des eigentlichen Gebietes gebe es mehr oder weniger starke Ausstrahlungen dieser Regierungsgewalt, und als solche müsse man alles das ansehen, was herkömmlicherweise als Seegebiet oder als Staatskompetenzen zur See bezeichnet wird.

Es ergibt sich daraus eine sehr anregende Rekapitulation des Meeresvölkerrechtes, um so interessanter, als ein bekannter Gegenstand in einer neuen Beleuchtung erscheint. Daher ist die Arbeit von unbestreitbarem Wert. Vor allem ist man dankbar für die Belehrung darüber, daß auch zur Zeit des sogenannten *dominium maris* die Praxis immer nur einzelne Betätigungen dem Uferstaat vorbehalten, das *dominium* nur eine zusätzliche und eigentlich überflüssige theoretische Begründung geliefert habe.

Die induktive Methode des Verf. gewährleistet zuverlässige Resultate im einzelnen. Im ganzen versteht man dennoch nicht den tieferen Grund, warum die Völkerrechtsgemeinschaft nun gerade die eine Gruppe staatlicher Betätigungen und Hoheitsausübungen schützen soll und die andere nicht. Wo der Verf. den *continental shelf* behandelt, verwirft er zwar alle Argumente, die bisher von der Doktrin zugunsten der uferstaatlichen Sonderrechte beigebracht worden sind; das Ergebnis billigt er aber mit der Erwägung, daß die Völkerrechtsgemeinschaft in ihrer bisherigen Praxis die Ausübung dieser Sonderrechte zugelassen habe.

Man vermutet hinsichtlich des Küstenmeeres beim Verf. einen Zusammenhang mit der französischen Theorie und der italienischen Praxis einer früheren Zeit, in denen die Rechte des Uferstaats im Küstenmeer als ein Bündel von Servituten aufgefaßt wurden. Nun wird diese Anschauung seit der Haager Konferenz von 1930 fast gar nicht mehr vertreten, und auch die italienische Abordnung auf der Genfer Seerechtskonferenz im Frühjahr 1958 schloß sich der einfachen Formel an, nach welcher das Küstenmeer ein Meeresstreifen unter der Gebietshoheit des Uferstaates ist.

Überhaupt verwendet die Praxis auf Konferenzen, auch auf Kodifikationskonferenzen, und vor internationalen Gerichten viel einfachere Konstruktionen. Manchmal überrascht es sogar, welche alten Vorstellungen man in ganz neuen Texten wiederfindet, z. B. wenn der Saarvertrag vom 27. 10. 1956 die Staatshoheit nach Materien zerlegt und etwa von der Währungshoheit spricht. Es ist also kaum zu erwarten, daß dogmatisch-theoretische Untersuchungen dem Praktiker neue Wege weisen. Dennoch haben sie einen Wert, indem sie zeigen, wie die feststehenden Verhältnisse in einem Teilgebiet des Völkerrechts sich in neue Konstruktionen einfügen lassen.

Münch

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Foda, Ezzeldin: The Projected Arab Court of Justice. A Study in Regional Jurisdiction with Specific Reference to the Muslim Law of Nations. Presentation by A. H. Badawi. The Hague: Nijhoff 1957. XVI, 258 S. 19.– hfl.

Wenn auch die optimistische Feststellung des im Generalsekretariat der Arabischen Liga tätigen Verfassers, die Liga sei "an important reality to the peoples composing it" (S. 65), noch ihrer endgültigen Bestätigung bedarf und die Errichtung eines arabischen Gerichtshofs sehr fraglich sein dürfte, bleibt doch jeder Versuch, ein neues ständiges Gericht zur Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zu schaffen, von Interesse. Die Schilderung und Würdigung dieses Projekts ist das Anliegen des vorliegenden Buchs. Im ersten Teil zeigt der Verfasser die Grundzüge der Arabischen Liga auf und ihre unzureichenden Möglichkeiten, Differenzen unter den Paktstaaten friedlich zu regeln. Sodann behandelt er die wichtigsten, für einen Gerichtshof der arabischen Staaten bedeutsamen Aspekte des islamischen Rechts sowie Grundfragen der internationalen Gerichtsbarkeit. Er befürwortet dabei die Einsetzung regionaler Gerichte mit einer begrenzten Berufungsmöglichkeit an den Internationalen Gerichtshof. Im dritten Teil wird schließlich der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Arabischen Liga von einer Drei-Mann-Kommission erarbeitete Satzungsentwurf für den vorgesehenen Gerichtshof kritisch untersucht.

So wertvoll die Erörterung des konkreten Projekts der Arabischen Liga ist, so kann doch die Art, in der Grundprobleme der internationalen Gerichtsbarkeit behandelt werden, nicht voll befriedigen. Das zeigt vor allem die Auswertung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs. Verf. zitiert fast ausschließlich Sekundärliteratur (das einzige direkte Zitat S. 64 Anm. 4 ist falsch), die verdienstvolle Zusammenstellung von Hambro (The Case Law of the International Court) kann jedoch das Studium der Entscheidungen nicht ersetzen. Dieses Studium hätte den Verf. vor der irrigen Annahme bewahrt, Gegenstand des Fisheries Case sei der norwegische Anspruch auf eine 4-Meilen-Zone gewesen (S. 42), und der IGH habe nicht klar gesagt, ob Haya de la Torre den peruanischen Behörden übergeben werden müsse (S. 218 f.); weiter hätte genauer angegeben werden sollen, aus welchen Gründen sich der IGH im Anglo-Iranian Oil-Fall für unzuständig erklärt hat (S. 158). Unbefriedigend bleibt auch die mehrfache Erörterung des Unterschieds zwischen politischen und rechtlichen Streitfragen (z. B. S. 196 f.), und die europäische Menschenrechtskommission sowie der Gerichtshof der Montanunion (S. 146 ff.) sind nur schlecht als Beispiele allgemeiner internationaler Gerichte auf regionaler Basis geeignet. Die große Zahl der vom Verf. behandelten Gesichtspunkte schloß wohl ihre gründlichere Untersuchung aus, doch wäre dann die Beschränkung der Arbeit auf die im Titel genannte konkrete Fragestellung vorzuziehen gewesen. Bernhardt

Guradze, Heinz: Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht. Göttingen: Schwartz 1956. XIV, 236 S. 28.80 DM.

Es gibt vor allem in den angelsächsischen Ländern Darstellungen von Fragen des öffentlichen Lebens, die sich an einen breiteren Kreis einer allgemeinen Leser-

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

schaft wenden und weder der Soziologie, der Wissenschaft von der Politik oder gar der Rechtswissenschaft zuzurechnen wären. Sie haben in der Regel zur Voraussetzung, daß der Fragenkreis, mit dem sie sich beschäftigen, von der Fachwissenschaft ausreichend geklärt ist, um allgemeinere Feststellungen zu erlauben, die auch über die Fachkreise hinaus auf einen Widerhall rechnen können. Die Frage, ob sich die internationale Rechtsordnung des Schutzes der Einzelperson annimmt und in welcher Weise, kann gegenwärtig durchaus in dieser Art behandelt werden, und deswegen erweckte die Ankündigung eines Buches über den »Stand der Menschenrechte im Völkerrecht« berechtigte Hoffnungen, zumal es aus der Feder eines Mannes stammt, der sowohl an amerikanischen wie an deutschen Universitäten gelehrt hat und dem daher nicht nur die Literatur und das Dokumentenmaterial aus den beiden Ländern, sondern auch die Mentalität sowohl des Volkes, in dem der neue Humanitätsglaube am stärksten verbreitet ist, wie auch die der deutschen Leserschaft, an die er sich wendet, vertraut sind.

Es ist ein Werk voller Leidenschaft für ein bestimmtes Ziel, dessen Autor eine Überzeugung verbreiten will und dem es offenbar darum geht, die Leidensgeschichte einer Idee zu schildern. Eigenartig ist jedoch, daß er diese Absicht in Form eines juristischen Werkes, und zwar einer völkerrechtlichen Abhandlung – deshalb ist hier überhaupt der Ort, darüber zu berichten – verfolgt. Die Darstellung wird dadurch für den allgemein an dem humanitären Ziel interessierten Leser schwer verständlich; der Jurist hingegen wird leicht mißtrauisch werden, wenn er wahrnimmt, daß bestimmte Ergebnisse ideologisch vorbestimmt sind.

Der Verfasser beginnt nicht mit der Schilderung der Untaten, welche den Gedanken eines völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte hervorgerufen haben, sondern mit rechtstheoretischen Erörterungen über die Voraussetzungen, unter denen das Völkerrecht sich des Schutzes der Individuen anzunehmen vermag. Als die Organisation der Vereinten Nationen noch nicht die ersten Schritte getan hatte, um sich der in der Satzung gestellten Aufgabe, etwas für den Schutz der Menschenrechte zu tun, zu entledigen, mochte es gerechtfertigt erscheinen, die rechtstheoretische Frage, ob das Individuum ein Rechtssubjekt des Völkerrechts und dieses daher in der Lage sei, sich seines Schutzes in umfassender Weise anzunehmen, erneut zu prüfen (unter diesem Gesichtspunkt hat sich der Berichterstatter vor 10 Jahren an das Thema gewagt. Vgl. »Internationale Menschenrechte?« AöR Bd. 74, 1948, S. 158 ff.). Aber nachdem mehrere internationale Organisationen auf diesem Gebiet tätig geworden sind, hat sich die Frage für die Wissenschaft umgekehrt. Heute handelt es sich nicht mehr darum, was theoretisch möglich sei – darüber ist die Entwicklung hinweggegangen –, sondern vielmehr darum, welche Konsequenzen sich für die Rechtstheorie aus den geschaffenen Fakten ergeben.

Darauf bleibt der Autor die Antwort jedoch schuldig. Sein den theoretischen Grundlagen gewidmetes 1. Kapitel (»Der Mensch als Völkerrechtssubjekt« S. 5–60) bietet außer einer Würdigung der praktischen Fälle, die in dieser Diskussion von den Vertretern der verschiedensten Auffassungen angeführt werden, nicht mehr

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

als eine Aufzählung der Lehrmeinungen, deren Autoren in verschiedene Gruppen eingeordnet werden. Die Einordnung erfolgt nach dem Kriterium, ob sie Lehren vertreten, die den Zugang zu dem von ihm gewünschten Ergebnis versperren könnten: daß das Völkerrecht eine Rechtsordnung sei, daß das Landesrecht sich ihm zu beugen habe und deshalb das Individuum als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten angesehen werden könne. So werden die Völkerrechtslehrer aus alter und neuer Zeit recht schematisch eingeordnet, und der Autor nimmt es dabei auch nicht allzu genau. So geschieht es z. B., daß sich Edwin Borchard zusammen mit Philip Jessup und Quincy Wright in der Gruppe der »gemäßigten Bejaher« der Völkerrechtssubjektivität der Einzelperson findet. Welche Auffassung der Autor selbst vertritt, bekennt er zwar, ohne sie aber selbst zu entwickeln.

Das 2. und das 3. Kapitel sind einer Darstellung der Versuche in den Vereinten Nationen und im Europarat gewidmet, den Schutz der Menschenrechte positivrechtlich zu sichern. Dabei ist zunächst den »inneren Angelegenheiten des Staates«, d. h. der *domestic jurisdiction*-Klausel in Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charter ein besonderes Kapitel gewidmet (S. 61–100), wohl um die besondere Bedeutung dieser Klausel hervorzuheben. Es wäre wohl glücklicher gewesen, diese Frage zu erörtern, nachdem die Satzungsbestimmungen über den Schutz der Menschenrechte behandelt wurden, denn nur so wäre klar geworden, wie diese Bestimmungen mit dem in der Klausel ausgesprochenen Grundsatz kollidieren können und nach welchen Kriterien die Kollision zwischen beiden zu entscheiden ist. Die an sich anschaulich geschilderten Auseinandersetzungen in den UN-Organen hätten auf diese Weise einen Beweiswert in der Argumentation des Verfassers erhalten.

Der Rest des Buches (S. 101–230) ist dann dem eigentlichen Thema gewidmet. Dazu liegen an sich schon bedeutende Darstellungen vor, von denen der Autor u. a. die Bücher von H. Lauterpacht, International Law and Human Rights (1950) und P. N. Drost, Human Rights as Legal Rights (1950) benützt hat. Hingegen sind ihm offenbar die Arbeiten von Nehemiah Robinson über die Vorarbeiten zur UN-Erklärung (The universal declaration on Human Rights; its origins, significance and interpretation. Institute of Jewish affairs, World Jewish Congress New York 1950; allerdings nur vervielfältigt) und von A. H. Robertson (The British Year Book of Intern. Law, 1950, S. 145 ff.) und M. Merle (Revue du droit public et de la science politique, 1951, S. 705 ff.) über die Europaratskonvention unbekannt geblieben, und er hat wohl auch nicht das Dokumentenmaterial über die Vorarbeiten im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates der UN für eine rechtlich bindende Vereinbarung über Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Jahren 1945 bis 1955 benützt, sondern sich im allgemeinen auf die reichlich vereinfachenden Berichte der Menschenrechtskommission an den Rat verlassen. Die Folge ist, daß vom Inhalt und der Bedeutung der einzelnen Artikel der UN-Erklärung nur ein sehr verschwommener Gesamteindruck vermittelt wird, daß der Leser von der ungeheuren Spannung, unter der sich die Erörterungen der Kommission für Menschenrechte in den Jahren 1949–1955 vollzogen, keinen rech-

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ten Eindruck erhält und daß die spezifischen Erwägungen, welche in den Organen des Europarates bei der Formulierung der römischen Konvention angestellt wurden, nicht gewürdigt werden.

Abgeschlossen wird die Arbeit (S. 170–230) durch eine Untersuchung über die Einwirkung der europäischen Konvention auf das deutsche Verfassungsrecht, die aus dem durch den sprachlich unglücklich gewählten Titel des Buches umgrenzten Thema herausfällt und auf die im einzelnen einzugehen hier nicht der Ort ist. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Verfasser die These aufstellt, der Grundsatz der Achtung der Menschenrechte, wie er durch die Satzung der Vereinten Nationen geboten werde, sei als allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG anzusehen und daher hätten sämtliche normativen Bestimmungen der Konvention als Konkretisierungen der in der UN-Charter enthaltenen Rahmen-Verpflichtung innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs »dieselbe Wirkung, wie wenn es sich um allgemeine Regeln (i. S. des Art. 25 GG) handelte« (S. 175). Der Berichterstatter hat bereits (ZaöRV Bd. 17, 1956/57, S. 100 Anm. 27) darauf hingewiesen, daß diese Auffassung auf einer unrichtigen Deutung des Begriffs der allgemeinen Regeln des Völkerrechts beruht.

Karl Josef Partsch

Hartig, Edmund: Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht. Wien: Springer 1955. 99 S. (Schriftenreihe des Österr. Wasserwirtschaftsverbandes. Heft 28/29). 7.– DM.

—: Ein neuer Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen: das Kohaerenzprinzip. Sonderabdruck aus »Wasser- und Energiewirtschaft« Nr. 1–2, 1958. Zürich.

In der erstgenannten Schrift zeigt Verf. an praktischen Beispielen und an Hand von 18 abgedruckten bzw. ins Deutsche übersetzten Vertragstexten seit 1820 (vorwiegend mit österreichischer Beteiligung) die Regelung zwischenstaatlicher wasserrechtlicher Beziehungen und die Bemühungen um allgemeine rechtliche Regelung und stellt das Fehlen allgemeiner wasserrechtlicher Normen fest.

In seiner zweiten Schrift stellt Verf. einen Vorschlag zur Diskussion, der als Basis der Behandlung internationaler wasserrechtlicher Auseinandersetzungen dienen soll. Unter Ablehnung der älteren Doktrinen (Territorialitäts-, Integritätsprinzip usw.) versucht Verf. aus der modernen Staatenpraxis der heutigen Struktur der Wasserwirtschaft angepaßte Rechtsgrundsätze abzuleiten. Aus der physikalischen und wirtschaftlichen Einheit der Wasserläufe, Flußeinzugsgebiete usw. müsse auch die rechtliche Einheit folgen: es handle sich um einheitliche Sachen, die auf verschiedenen Hoheitsgebieten belegen sein könnten. Jeder Staat sei auf seinem Gebiet nur insoweit souverän, als Einwirkungen auf seinen Anteil nicht strukturelle Veränderungen der ganzen Sache nach sich zögen. Aus der Sacheinheit folge die Notwendigkeit gemeinsamer Verfügung. Daraus sei ein Rechtsanspruch jedes beteiligten Staates auf Mitsprache bei Eingriffen, die Auswirkungen auf die Gesamtsache hätten, herzuleiten.

Anliegen, Methode sowie der sachgerecht erscheinende Vorschlag verdienen Bei-

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fall. Die Erkenntnis von Völkerrechtssätzen muß von der Staatenpraxis ausgehen. Von ihr losgelöste Formulierungen logisch einwandfreier Doktrinen können nur theoretischen Wert haben, andererseits besteht für die Völkerrechtswissenschaft die Aufgabe, aus der Staatenpraxis sachgerechte Rechtssätze herauszuarbeiten, um der Ordnungsfunktion des Völkerrechts neue Gebiete zu erschließen. Ein Rechtssatz, der die Zusammenarbeit der Staaten bei wasserrechtlichen Fragen festlegt, wird zwar bei der Lösung konkreter Streitfragen keine direkte Handhabe bieten, kann aber durch Verhinderung von Reibungen infolge einseitigen Vorgehens günstige Wirkungen entfalten. Alexy

Kelsen, Hans: The Communist Theorie of Law. London: Stevens 1955. VIII, 203 S. (The Library of World Affairs. No. 26). 25 s.

Kelsen bietet in seinem Buche eine Analyse der Äußerungen von Marx, Lenin, Paschukanis und Wyschinskij (um hier nur die wichtigsten Namen zu erwähnen) zu den Problemen der allgemeinen Rechtslehre. Es ist ihm bestimmt gelungen, an Hand von glücklich ausgewählten und aneinander gereihten (oft größeren) Zitaten aus marxistisch-leninistischen speziellen rechtstheoretischen, zuweilen auch allgemeinen Schriften die Ansichten der Vertreter dieser Richtung über das Recht und den Staat dem Leser in konziser Form darzubieten. Das größte und wohl auch wichtigste erste Kapitel des Buches ist Marx und in geringerem Maße Engels gewidmet. Hier verstand er es meisterhaft, die zahlreichen inneren Widersprüche, ja die allgemeine Unzulänglichkeit der Marxschen Rechts- und Staatslehre aufzudecken, wie es ihm ebenfalls sehr gut gelungen ist, in weiteren Kapiteln zu zeigen, daß über diese Widersprüche alle Anhänger des Marxismus-Leninismus auf die eine oder andere Weise gestolpert sind.

Was die Periodisierung in der Entwicklung der sowjetischen Rechtsphilosophie anbelangt, so meint Kelsen, daß es richtig wäre, nicht drei Hauptabschnitte zu unterscheiden, wie es von manchen vorgeschlagen wurde (vgl. Hazard, Soviet Legal Philosophie, p. XIX), sondern nur zwei. Die erste Periode wäre durch die Überzeugung der Unvereinbarkeit des Rechts mit dem Sozialismus gekennzeichnet, d. h. durch die Vorherrschaft der Lehre, daß, sofern das Recht noch immer im Rahmen des sozialistischen Systems bestehen geblieben ist, es sich um Überbleibsel des bourgeoisen Rechts handelt und es grundsätzlich kein sozialistisches Recht geben kann. (Vgl. Lenin, Staat und Revolution, und Paschukanis, Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus).

Die zweite Periode, die etwa 1936/37 beginnt, wäre durch den Verzicht auf diese Auffassung und die Anerkennung der Möglichkeit des sozialistischen Rechts charakterisiert. In der Tat ist eigentlich erst im Jahre 1937, nachdem der bedeutendste unter den kommunistischen Rechtsphilosophen, Paschukanis, verschwunden war (über dessen weiteres Schicksal nie etwas bekannt wurde), diese radikale Umstellung in der kommunistischen Rechtslehre zutage getreten. Daher muß man der Periodisierung, an die sich Kelsen hält, zustimmen (S. 89 Anm. 1).

Dagegen wirkt die Behauptung Kelsens, daß die marxistisch-leninistischen

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechtstheorien oft mit den naturrechtlichen Lehren übereinstimmen, nicht überzeugend. Insbesondere scheint es mir äußerst zweifelhaft, daß man in der Rechtslehre von Wyschinskij einen naturrechtlichen Kern entdecken könne (S. 120 f.). Die von Wyschinskij vertretenen Ansichten entsprechen durchaus dem strikten Rechtspositivismus, demzufolge jedes Gesetz, da es vom Staat erlassen wird, Recht darstellt. Dieser Rechtspositivismus hat seine philosophische Begründung gerade in den Werken von Kelsen gefunden. So ist es schwer, sich nicht der bereits wiederholt geäußerten Meinung anzuschließen, daß die sowjetischen Rechtsphilosophen der zweiten Periode ihre besten Waffen den Schriften Kelsens selbst entnahmen, wenn sie auch den Verfasser selbst als einen bourgeoisen Juristen heftig und oft ungerecht angriffen.

Im letzten Kapitel befaßt sich der Verfasser mit den kommunistischen Theorien des Völkerrechts, vor allem Korovins und Krylovs, aber auch der älteren sowjetischen Rechtstheoretiker wie Stutschka und Paschukanis. In diesen tritt der »beklagenswerte Stand der sowjetischen Rechtslehren« (S. 193) ganz besonders deutlich hervor; wohl schon infolge der der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft grundsätzlich eigenen Überbetonung des Momentes des staatlichen Zwanges und des Klassencharakters des Rechts, was auf dem Gebiete der internationalen Beziehungen noch weniger als sonst mit der wirklichen Gegebenheit in Einklang zu bringen ist. Victor Leontovitsch

Kotzsch, Lothar: The Concept of War in Contemporary History and International Law. Genève: Droz 1956. 310 S. (Etudes d'histoire économique, politique et sociale. XVIII). 25.– sfr.

Viele Besprechungen haben dieser Genfer Dissertation das wohlverdiente Lob des Fleißes und der Gründlichkeit bereits gespendet. Sie knüpft an die These Guggenheims (Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 779 f.) vom Krieg im formellen und materiellen Sinne an und versucht offenbar gegenüber einer relativistischen Skepsis (Grob, The Relativity of War and Peace, 1949, seitdem noch Green, Archiv des Völkerrechts Bd. 6, S. 438, McDougal und Feliciano, AJIL Vol. 52, 1958, S. 241 ff.) einen allgemeingültigen und absoluten Begriff des Krieges zu halten.

Der erste Teil betitelt sich denn auch als Verteidigung des Kriegsbegriffs. Die Aufgabe, die sich Verf. gesetzt hat, ist nun in der Tat nicht leicht. Zwar läßt sich der radikale Standpunkt bald widerlegen, nach dem von Krieg und Kriegsrecht im gegenwärtigen System der Kriegsverneinung nicht mehr die Rede sein dürfte: aber es bleibt Tatsache, daß alle innerstaatlichen Vorschriften und rechtsgeschäftlichen Akte, die von Krieg sprechen, keinen einheitlichen Begriff enthalten und je nach ihrem Zweck ausgelegt werden müssen; ebenso muß man feststellen, daß die Texte der kollektiven Sicherheit, des Kriegsverbots und der Bündnisse das Wort »Krieg« neuerdings vermeiden und den von ihnen visierten Tatbestand anders, und zwar ausdehnend, umschreiben. Der Verf. glaubt aber, dieser Entwicklung mit der Erweiterung des Kriegsbegriffs auf den Krieg im formellen und materiellen Sinne

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechnung zu tragen. Zwar scheint er eine Definition *in abstracto* für unmöglich zu halten (S. 18, 54); sie erscheint ihm aber doch wohl notwendig (S. 175). Soviel geht aus seinen Darlegungen hervor, daß er die ältere Lehre vom Krieg als bloßem Rechtszustand ablehnt und daß er den Kampf mit Waffen als notwendiges Element ansieht. Eine begrenzte militärische Aktion wird erst durch den Widerstand des anderen Teiles zum Krieg (S. 171, 175, 244 und S. 290 für militärische Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen).

Im zweiten Teil erläutert Verf. seine Thesen an Hand der ausführlich dargestellten Praxis der Staaten und der politischen Weltorganisation seit der Gründung des Völkerbunds und entwickelt ihre Folgerungen nach dem modernen Völkerrecht und der UN-Satzung. Er entwickelt eine Dreiteilung: Krieg im formellen, Krieg im materiellen Sinn und Gewalt außerhalb des Kriegs.

Man muß dem Verf. darin zustimmen, daß ein Begriff des Kriegs auch heute noch notwendig ist und daß man nach seiner Definition suchen muß. Trotz aller Umschreibungen in neueren Texten stellt sich die Frage nach Krieg oder Frieden gelegentlich abrupt und in der einfachsten Form, wenn z. B. auf der Seerechtskonferenz in Genf angeregt wird, klarzustellen, daß die erarbeiteten Regeln nur im Frieden gelten, oder wenn die arabischen Staaten behaupten, mit Israel im Kriegszustand zu sein. Das ältere Kriegsrecht ist noch nicht umformuliert worden, insbesondere nicht das Neutralitätsrecht. Gerade dies ist aber dann wichtig, wenn die Vereinten Nationen zu keinem Beschluß über die Qualifizierung einer militärischen Aktion kommen können. Allerdings sollte man dann, wenn beide militärisch agierenden Parteien ausdrücklich nicht alle Konsequenzen des Kriegs ziehen wollen, insbesondere hinsichtlich der Neutralität der Unbeteiligten, diesen *animus* berücksichtigen.

Ob nun allerdings die Notwendigkeit auch die Definition produzieren wird, steht dahin. Die Praxis des Völkerbunds beweist die Unzuverlässigkeit politisch entscheidender Gremien, und in ähnlichen Situationen ist von den Vereinten Nationen kaum etwas anderes zu erwarten. Die Frage würde sich dann lösen, wenn eine brauchbare Angriffsdefinition gefunden und ein wirksamer Sanktionsapparat erstellt würde.

Inzwischen müßten aber doch die Bemühungen fortgesetzt werden, denen sich die vorliegende Arbeit gewidmet hat. Vielleicht wäre es nützlich, die vielfachen Umschreibungen und Erweiterungen des Kriegsbegriffs, die man in neuen Texten findet, zu interpretieren. Einige Texte freilich, besonders die Genfer Konventionen von 1949, haben sich selbständig gemacht, und für sie hätte die Definition keinen Zweck mehr. Aber im übrigen ist das Problem noch aktuell, und man ist dem Verf. dankbar, es mit Entschiedenheit angegriffen, Material in reicher Menge beigebracht und es so gründlich analysiert zu haben. Münch

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Le Conseil d'Etat du Grand-Duché de Luxembourg: Livre jubilaire. Publié à l'occasion du centième anniversaire de sa création, 27 novembre 1856–27 novembre 1956. Luxembourg 1957. 623 S.

Aus Anlaß seines hundertjährigen Bestehens hat der luxemburgische Conseil d'Etat eine nicht nur in der äußeren Erscheinung würdige Festschrift veröffentlicht. Das in fünf Teile gegliederte Werk beginnt mit einer von Félix Welter, Président du Conseil d'Etat, abgefaßten Darstellung der Geschichte, Struktur und Rechtsprechung (betreffend Gewaltenteilung, Beschränkungen des Gesetzgebers, Delegation usw.) des luxemburgischen Conseil d'Etat, der seine Vorbilder in Frankreich und den Niederlanden fand. Der zweite Teil bietet einen Überblick über die Conseils d'Etat in Frankreich (René Cassin: Le Conseil d'Etat français depuis la seconde guerre mondiale), in den Niederlanden (M. R. Kranenburg: Le Conseil d'Etat des Pays-Bas), Italien (Raffaele P. Petrilli: Le Conseil d'Etat italien. Son histoire, ses attributions, son organisation) und Belgien (Pierre Vermeylen: Le Conseil d'Etat belge) sowie über die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Otto Bachof: La juridiction administrative dans la République Fédérale d'Allemagne). Im dritten Teil berichtet – nach einem Beitrag von Albert Wehrer über die luxemburgische Geschichte und Außenpolitik (L'histoire de Luxembourg dans une Europe divisée 963–1945. Notre politique étrangère, d'une guerre mondiale à l'autre) – Lambert Schaus (in Les fondements du statut international du Luxembourg 1944–1957) über den internationalen Status Luxemburgs und seine Stellung als Mitglied der UN, des Brüsseler Paktes und der NATO. In einem vierten, öffentlichrechtlichen Teil ist ein Beitrag von Pierre Piscatore über den Begriff des Gesetzes (Essai sur la notion de la loi) besonders interessant. Weitere verfassungsrechtliche Beiträge stammen von Paul Weber: Les Constitutions du 19e siècle, von Paul Wilwertz: Les inévitables lenteurs de la procédure législative en régime de démocratie parlementaire, von Tony Biever: De l'irresponsabilité de l'Etat législateur – Esquisse de droit luxembourgeois, und von Léon Hammes: Le Gouvernement du Grand-Duché – Essai sur son évolution. Besonderes Interesse erweckt weiter ein Beitrag von Marcel Waline über den Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsrecht (Le principe ‹audi alteram partem›). Weitere verwaltungsrechtliche Beiträge beschäftigen sich mit Fragen des luxemburgischen Verwaltungsrechts (Alfred Loesch: Le Conseil d'Etat – Comité du Contentieux; Alex Bonn: L'examen du fait par le Conseil d'Etat – Etude de jurisprudence luxembourgeoise. Ernest Arendt: Le silence de l'administration en droit luxembourgeois) und Sozialrechts (Roger Maul: Le Conseil d'Etat et les tendances actuelles du régime de sécurité sociale). Im ganzen enthält das Werk ein Kompendium wertvoller Beiträge zu akuten öffentlichrechtlichen Fragen, die der Festschrift eine über den äußeren Anlaß hinausgehende Bedeutung verleihen. Insbesondere für die vergleichende öffentlichrechtliche Forschung liefert das Werk sehr wertvolle Materialien.

Alexy

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

McIntyre, Stuart Hull: Legal Effect of World War II on Treaties of the United States. The Hague: Nijhoff 1958. IX, 392 S. 28.50 hfl.

Es gibt nur wenige Gebiete, auf denen die Völkerrechtswissenschaft die Praxis so im Stich läßt, wie die Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen zwischen Feindstaaten. Der Grund dafür liegt darin, daß es bisher nicht gelungen ist, die vorhandene Staatenpraxis zu einer klaren Konzeption über die Wirkung des Krieges auf Verträge zu verarbeiten. Auch soweit die in der Literatur vorhandenen Erörterungen nicht nur – vergeblich – versuchen, das Problem abstrakt zu lösen, sondern die Praxis der Regierungen und Gerichte berücksichtigen, sind sie zu sehr in den Gedankengängen der herrschenden »Differenzierungstheorien« verhaftet und dadurch gehindert, zu einem auch in der Praxis brauchbaren Ergebnis zu kommen. Denn die mehrerlei Differenzierungstheorien unterscheiden zwischen Verträgen, die durch den Kriegsausbruch *eo ipso* vernichtet werden, solchen, die davon unberührt bleiben und solchen, die während des Krieges höchstens suspendiert sind und nach Kriegsende wieder aufleben. Leider ist keine der Differenzierungstheorien in der Lage, präzis zu sagen, in welche der drei Kategorien ein Vertrag *in concreto* eingeordnet werden muß. Die einen unterscheiden *grosso modo* politische und nicht-politische Verträge, die anderen rechtsetzende und nicht-rechtsetzende Verträge – alles Konstruktionen, mit denen nichts anzufangen ist, wenn man vor dem Problem steht, ob z. B. der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. 12. 1923 (RGBl. II 1925, S. 795 ff.) durch den Kriegsausbruch zwischen dem Deutschen Reich und den USA vernichtet (z. B. als politischer Vertrag) oder nur suspendiert worden ist (z. B. als rechtsetzender Vertrag). Es ist das – vielleicht gar nicht beabsichtigte – Verdienst der Untersuchung von McIntyre, durch seine Nachforschungen die Differenzierungstheorie von der Praxis her widerlegt zu haben. Er hat sich nämlich die Mühe gemacht, ausgehend von den bei Kriegsausbruch in Kraft befindlichen Verträgen, zu untersuchen, wie die amerikanischen Behörden – Verwaltung und Gerichte – diese Verträge im Krieg und nach Beendigung der Feindseligkeiten und des Kriegszustandes behandelt haben. Dabei hat er festgestellt, daß z. B. der oben erwähnte Vertrag von 1923 nie als erloschen angesehen wurde, obwohl er für viele Anhänger der Differenzierungstheorie geradezu ein Schulbeispiel für einen politischen Vertrag sein muß. Die Darstellung von McIntyre zeigt vielmehr, daß *de facto* zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen unterschieden wurde, was McIntyre freilich nicht tut. Beide Vertragsarten werfen teilweise ganz verschiedene Rechtsfragen auf, z. B. multilaterale Verträge die nach der Stellung der Hinterlegungsmacht, wenn der Vertragsmechanismus nach dem Kriege wieder in Gang kommt, oder die nach der Wirkung des Kriegszustandes auf einen Vertrag, an dem auch Neutrale beteiligt sind. Die Arbeit ist statt dessen nach Vertragsgegenständen (politischen Verträgen, Wirtschaftsverträgen, humanitären Abkommen) gegliedert, eine Gliederung, die aus dem Gedankengut der Differenzierungstheorien stammt. Dieser Mangel wiegt nicht allzu schwer, weil es dem Verfasser im wesentlichen auf die Darstellung der *facts* ankommt. Allerdings erschwert es seine Gliederung, aus der amerikanischen

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Praxis ein Fazit zu ziehen. Dieses Fazit kann man wohl so fassen: Der zweite Weltkieg hat die Verträge der USA mit Feindstaaten grundsätzlich völkerrechtlich nur suspendiert, eine Erkenntnis, die m. E. nur das bestätigt, was auch schon weitgehend im ersten Weltkrieg praktiziert wurde, nämlich, daß der Krieg selbst Verträge grundsätzlich nicht vernichtet, sondern nur suspendiert. Thomas

Reuter, Paul: La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Avec une préface de Robert Schuman. Paris: Pichon & Durand-Auzias 1953. 320 S. 1.620 frs.

Jerusalem, Franz W.: Das Recht der Montanunion. Berlin, Frankfurt a. M.: Vahlen 1954. XIII, 206 S. 13.25 DM.

Mathijsen, Pierre: Le droit de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Une étude des sources. La Haye: Nijhoff 1958. 208 S. 12.– hfl.

Das Buch von Reuter jetzt noch im einzelnen zu besprechen, wäre nicht nur ein recht verspätetes, sondern auch ein überflüssiges Unterfangen. Das ihm vorangestellte Vorwort von Robert Schuman hatte seine Eigenarten und seinen besonderen Wert bereits hervorgehoben. Inzwischen ist es als erste systematische Gesamtdarstellung der EGKS für alle an Fragen der europäischen Einigung Interessierten unentbehrlich geworden. Seine Kenntnis der Vertragsverhandlungen hat es dem Verfasser ermöglicht, von den politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgehend die Regelungen des Vertrages nach Sinn und Zweck verständlich zu machen. Viele der Fragen, welche die Texte offen lassen, werden gestellt, für einige werden in abgewogener Weise Lösungsmöglichkeiten erörtert. Der Vergleich mit der inzwischen erfolgten Entwicklung und die Besinnung auf die Grundlagen, zu denen das Buch Reuters dem heutigen Leser Veranlassung gibt, machen seinen aktuellen Wert aus.

Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß Reuter auch in der Folgezeit Fragen der EGKS sein besonderes Interesse gewidmet hat. Er ist als Bevollmächtigter der Französischen Regierung vor dem Gerichtshof aufgetreten und hat in mehreren Einzeluntersuchungen, von denen der Beitrag über die EGKS in der vom «Centre de Sciences Politiques de l'Institut d'Etudes juridiques de Nice» 1956 herausgegebenen Sammelschrift «Le fédéralisme» sowie der Bericht der vierten Studienkommission des Kongresses von Stresa 1957 «Les interventions de la Haute Autorité» hervorgehoben seien, die mit seinem ersten Werk gelegten Grundlagen ausgebaut.

Als den Versuch, ein deutsches Gegenstück zu dem Buch Reuters zu schaffen, könnte man die Darstellung von Jerusalem betrachten. In einem »Allgemeinen Teil« werden die Grundlagen, der rechtliche Charakter besonders im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, Aufbau, Rechtsschutz und Rechtsquellen behandelt. Der »Besondere Teil« bringt die Aufgaben der Montanunion, die »Marktwirtschaft« und ihre Einschränkungen, die Sicherung des Wettbewerbs, das Verhältnis

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zu dritten Staaten und das Sozialrecht. Schon diese Gliederung läßt eine gewisse Eigenwilligkeit des Verfassers erkennen. Einige seiner meist sehr entschieden vorgebrachten Stellungnahmen fordern zum Widerspruch heraus, stets aber zwingen sie zu erneutem Durchdenken. In dieser letzteren Tatsache, die sich aus der besonderen Sicht des kritischen und vorwiegend staatsrechtlich orientierten Wissenschaftlers ergibt, liegen Eigenart und Wert des Buches beschlossen.

Besonders gelungen erscheint die Darstellung des Verhältnisses von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten: Wenn Verf. die Auffassung ablehnt, daß ein »Gegeneinander von Mitgliedstaaten und Montanunion« bestehe, während es sich in Wirklichkeit um ein Miteinander handelt (S. 21); wenn er die Rechtsbeziehungen der Mitgliedstaaten danach unterscheidet, ob es sich um Fragen außerhalb ihrer Stellung in der Montanunion oder um ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeinschaft handelt (S. 44), so sind das erfreulich deutliche Worte. Diese Bemerkungen mögen genügen, um die Nützlichkeit einer Beschäftigung mit dieser anregenden Schrift zu belegen.

Trotz gleichen Titels ist die Studie von Mathijsen ganz anderer Art. Der Untertitel begrenzt die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat: die Feststellung der Rechtsquellen, aus denen die Normen zu entnehmen sind, welche die Gemeinschaft und insbesondere ihr Gerichtshof anzuwenden haben. Zu Recht vermeidet es M., von einer allgemeinen Rechtsquellenlehre oder von einer Untersuchung über die Rechtsnatur der Gemeinschaft auszugehen. Er beginnt mit dem geschriebenen Recht einschließlich der Organbeschlüsse, erörtert dann die im Vertrage enthaltenen Verweisungen auf internationales und nationales Recht, um schließlich die Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und diejenige allgemeiner Rechtsgrundsätze zu behandeln. Erst auf Grund dieser sorgfältigen, mit zahlreichen Beispielen belegten Untersuchungen zieht Verf. dann Folgerungen für die Natur des Rechts der Gemeinschaft und formuliert zum Schluß eine dem Art. 38 des IGH-Statuts entsprechende Vorschrift.

Auf Einzelheiten soll nicht eingegangen werden, nur eine kritische Bemerkung sei im Anschluß an die obigen Ausführungen zu Jerusalem gestattet. Dem Verf. kann nicht gefolgt werden, wenn er Streitigkeiten nach Art. 88 des Vertrages über Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten dem allgemeinen Völkerrecht zuordnen will mit der Begründung, daß ein Mitgliedstaat hierbei der Gemeinschaft als juristischer Person des Völkerrechts gegenüberstehe (S. 80 f.);Verf. muß denn auch einräumen, daß dem Vertrage der Vorrang gebühre. Aus dem Vertrage werden sich aber meist mitgliedschaftliche Verpflichtungen ergeben.

Besondere Bedeutung kommt dem Kapitel über das »ungeschriebene Recht« der Gemeinschaft zu. Man kann fragen, ob es bei institutionellen Fragen, etwa der Rechtsstellung der Gemeinsamen Versammlung, nicht doch schon zur Bildung von Gewohnheitsrecht gekommen ist. In der Anerkennung der Rechtsprechung als Rechtsquelle ist Verf. recht weit gegangen. In dem vom Verf. (S. 107) zitierten Urteil vom 12. 7. 1957 hat der Gerichtshof festgestellt, daß der Vertrag für eine zu entscheidende Frage keine Vorschriften enthalte; um sich nicht dem Vorwurf

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

einer Rechtsverweigerung auszusetzen, sei der Gerichtshof daher verpflichtet, diese Frage von sich aus unter Berücksichtigung der in Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten anerkannten Regeln zu entscheiden (Rechtsprechungssammlung Bd. 3, S. 118). M. schließt daraus, daß der Gerichtshof damit neue Rechtsregeln schaffe. Man könnte aber ebenso sagen, daß der Gerichtshof diejenige Rechtsquelle heranzieht, die M. anschließend unter der Überschrift «Les principes généraux du droit de la CECA» behandelt. Damit meint er vor allem die Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. In anschaulicher Weise zeigt Verf., daß diese Rechtsquelle in der Praxis eine große Bedeutung besitzt. Sie ist denn auch in die neuen Verträge (Art. 215 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Art. 188 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft) für das Amtshaftungsrecht ausdrücklich aufgenommen worden.

Was die Natur des Rechts der EGKS betrifft, so kommt M. zu dem Schluß, daß das Recht der Gemeinschaft in einem derartigen Maße Besonderheiten aufweist, daß es nicht in alte Schemata paßt und eine eigene Bezeichnung verdient, als die man das im Vertrage (Art. 9) verwandte Wort »supranational« anerkennen sollte.

M. konnte sich auf Erfahrungen von fünf Jahren stützen und in gewissem Umfange bereits Bestimmungen der neuen europäischen Verträge heranziehen. Seine Studie ist daher wertvoll nicht nur als »Zwischenbilanz« für die EGKS, sondern auch als Grundlage für ein »Recht der Europäischen Gemeinschaft«, dessen Entwicklung der Lehre und Rechtsprechung unserer Länder und dem gemeinsamen europäischen Gerichtshof als Aufgabe gestellt ist. Heinrich Matthies

Zeitschriftenschau*)

American Bar Association Journal. Vol. 44, 1958

Schweppe, Alfred J.: Enforcement of Federal Court Decrees: A "Recurrence to Fundamental Principles" (S. 113–116, 187–192). Verneint die Befugnis des Präsidenten, die Beachtung gerichtlicher Entscheidungen mit Hilfe der Streitkräfte zu erzwingen.

Deale, Valentine B.: A Major Reform Proposed: The Administrative Practice Reorganization Act (S. 133–136, 185–187).

Carrington, Paul: The Supreme Court: The Problem of Minority Decisions (S. 137–140, 181–182).

Dixon, Leslie E.: Duress and Coercion: A Defense of Collaboration by POWs? (S. 237–239, 284–286). Erörtert die Frage, ob Kriegsgefangene nach der Entlassung

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten aufgeschlossen.

http://www.zaoerv.de
© 1958 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht